

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Berlin

Vergütungssätze VR-OD 2

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires Music-on-Demand mit Download beim Endnutzer zum privaten Gebrauch (ausgenommen Ruftonmelodien)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Music-on-Demand Audio-Angebote mit Download im Internet oder ähnlichen Datennetzen, welche die Speicherung von Werken (Upload) sowie deren Übermittlung (Streaming) und die Speicherung der Werke beim Endnutzer (Download) zum Gegenstand haben, ausgenommen Ruftonmelodien.

Die Übermittlung und die Speicherung beim Endnutzer erfolgt aufgrund der Auswahl eines oder mehrerer Werke oder der Auswahl einer vorgegebenen Zusammenstellung von Werken durch den Endnutzer zum privaten Gebrauch.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand Angebot mit Download zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

II. Vergütung

1. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich nachstehender Absätze

10	%	gültig bis	31.12.2005,
12,5	%	gültig vom	01.01.2006 bis zum 31.12.2006,
15	%	gültig ab	01.01.2007

der Vergütungsgrundlage (ausschließlich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer)
gemäß Abschnitt II., Ziff. 3., mindestens jedoch

€ 0,125		gültig bis	31.12.2005,
€ 0,15		gültig vom	01.01.2006 bis zum 31.12.2006,
€ 0,175		gültig ab	01.01.2007

für jedes abgerufene Werk mit einer Spieldauer von bis zu fünf Minuten.

Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, werden für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung je Werk von einem Fünftel der Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz zusätzlich berechnet.

2. Gibt es im Rahmen des Music-on-Demand Angebots mit Download keine Marktpreise gemäß Abschnitt II, Ziff. 3., beträgt die Vergütung

€ 0,1875 gültig bis 31.12.2005,
€ 0,225 gültig vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006,
€ 0,2625 gültig ab 01.01.2007

pro abgerufenes Werk mit einer Spieldauer von bis zu fünf Minuten.

Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, werden für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung je Werk von einem Fünftel der Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz zusätzlich berechnet.

3. Als Vergütungsgrundlage gilt der Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand Angebots mit Download bezahlt. Werden Leistungen des Music-on-Demand Dienstes oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z.B. Übermittlungsentgelte, Abonnementgebühren, Werbung, Sponsoring, Provisionen oder Kompensationsgeschäfte, finanziert oder getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage. Soweit Abschnitt II, Ziffer 3., Satz 2 einschlägig ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke aus dem GEMA-Repertoire mit der GEMA eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

- (1) Die Einwilligung für das Music-on-Demand Angebot mit Download umfasst nur die folgenden Rechte der GEMA:
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten.
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) einzubringen (Upload).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln („Right of Communication to the Public and Making Available“).
 - Das Recht zur Speicherung des Werkes auf einen Datenträger beim Endnutzer zum privaten Gebrauch (Download).

- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechten am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.
- (4) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand Angebot mit Download zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt III. Ziffer 1. Absatz (1) eingeholt wurde.

3. Abgrenzung

Die Vergütungssätze finden keine Anwendung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Ruftonmelodien Music-on-Demand mit Download beim Endnutzer zum privaten Gebrauch.

Soweit das Music-on-Demand Angebot mit Download auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelten Nutzungen umfasst und/oder Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Falls das Music-on-Demand Audio-Angebot mit Download noch andere Angebote aufweist, können für das Gesamtangebot angemessene Vergütungen festgesetzt werden, auch wenn für dieses Gesamtangebot unmittelbar keine einschlägigen Vergütungssätze Anwendung finden.

4. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

5. Räumliche Geltung

Diese Vergütungssätze gelten für die Speicherung der Werke beim Endnutzer (Download), die innerhalb Deutschlands erfolgen.

6. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die Vergütungssätze VR-OD 2 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt. Eine Bedingung für den Abschluss eines Gesamtvertrages ist die Vereinbarung elektronischer Nutzungsmeldungen sowie der Schutz der Werke gegen unrechtmäßige Nutzungen, entsprechend der verfügbaren technischen Standards.

7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Vorstand